

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 26****Memmingen, 16. Dezember 2011****53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
12.12.2011	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen	146
12.12.2011	Verordnung der Stadt Memmingen zur Änderung der Taxitarifordnung	152
07.12.2011	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung von Sparurkunden	154

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen

Vom 12. Dezember 2011

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Änderung des Beitrags- und Kostenerstattungsteils

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2010 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 147) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikels 5 Absatz 2a Kommunalabgabengesetz, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu folgendem Absatz 3, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5:

„(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.“

- b) Im neuen Absatz 5 wird Satz 5 gestrichen.

4. § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

Artikel 2

Änderung des Gebührenteils

Die §§ 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2010 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 147) werden durch folgende §§ 9 bis 16 ersetzt, die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18:

„§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10
Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,90 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. ³Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest zu installieren hat. ⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt ohne Messeinrichtungen ein Abzug für die Vieh

tränke als nachgewiesen, wenn er nicht zu einer Abwassermenge je Bewohner des landwirtschaftlichen Anwesens von weniger als 40 Kubikmeter im Kalenderjahr führt.

⁵Die Wassermengen werden von der Stadt geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlage verbrauchte Wasser.

(4) ¹Der Entwässerungsanlage zugeführtes Schmutzwasser aus gewerblicher Grundstücksnutzung, dessen Menge nicht durch die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge ermittelt werden kann, ist durch geeichte Wasserzähler (z.B. Wasseruhr, magnetisch-induktive Durchflussmessung <MID>) oder Betriebsstundenzähler nachzuweisen, die der Gebührenschildner auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung zugänglich zu machen hat. ²Auf Verlangen der Stadt sind die Zähler in zu bestimmenden regelmäßigen Abständen abzulesen und die Aufzeichnungen über die Ableseergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³Bei magnetisch-induktiven Durchflussmessungen (MID) ist die Messdauer (z.B. durch Betriebsstundenzähler) zu dokumentieren.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Flächen). ²Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,68 Euro im Jahr.

(2) Als angeschlossene Flächen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einem anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken, wie beispielsweise Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe (tatsächlicher Anschluss)

in die öffentliche Einrichtung gelangen kann.

(3) ¹Als befestigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. ²Die befestigten Flächen werden zur

Gebührenberechnung mit einem Abflussbeiwert multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Befestigung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für

- | | |
|--|-----|
| a) voll versiegelte Flächen auf | 1,0 |
| b) überwiegend versiegelte Flächen auf | 0,7 |
| c) gering versiegelte Flächen auf | 0,3 |

beträgt.

³Im Sinne des Satzes 2 gelten als

- a) voll versiegelt insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und humusierte Dächer), Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugen bis 5 mm Breite);
- b) überwiegend versiegelt insbesondere gepflasterte Flächen mit Fugen breiter als 5 mm und Kiesdächer;
- c) gering versiegelt insbesondere Kiesbeläge, Schotterrasen, Sicker- und Rasengittersteine, Ökopflaster mit Fugen ab 30 mm Breite, humusierte Gründächer ab 8 cm Gesamtstärke, drainierte Rasenflächen sowie humusierte oder begrünte Tiefgaragendächer mit Drainage.

⁴Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einem Dachüberstand oder einer sonstigen Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche, deren Befestigungsgrad und Abflussbeiwert angesetzt.

- (4) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und zum Beispiel über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen. ³Die Flächen werden nur zur Hälfte herangezogen, wenn ein Stauraumvolumen von mindestens 1,5 Kubikmeter je 100 Quadratmeter angeschlossener Fläche zur Verfügung steht. ⁴Das Stauraumvolumen ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (5) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Bei Zisternen mit einem Stauraum von mindestens 2 Kubikmetern mit Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro 1 Kubikmeter Stauraum von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche 20 Quadratmeter abgezogen. ³Der Stauraum ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (6) ¹Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen drei bis fünf maßgeblichen Umstände sowie die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (Maßstab 1:100) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserentsorgung mitzuteilen. ²Für überbaute und befestigte Flächen, die in der Zeit vom 8. März bis 31. Dezember 2011 erstmals betriebsfertig hergestellt und angeschlossen oder abgetrennt werden, haben die Gebührenschuldner die Angaben nach Satz 1 bis spätestens 31. Januar 2012 gegenüber der Stadt zu machen. ³Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 werden für alle Grundstücke, auf denen bis zum 7. März 2011 Flächen bereits überbaut oder befestigt waren, die durch Befliegung ermittelten und in einen Erhebungsbogen übertragenen Flächen als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 befestigt und angeschlossen angenommen und bei der Gebührenberechnung mit dem Abflussbeiwert 1,0 berücksichtigt. ²Satz 1 gilt insoweit nicht, als der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte der Stadt im Selbstauskunftsverfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr schriftlich andere glaubhafte Angaben macht. ³Hierauf wird der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte im Selbstauskunftsverfahren schriftlich hingewiesen.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung, einschließlich der Klärschlammbeseitigung, Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag zur Schmutzwassergebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmetersatzes erhoben.

§ 13

Gebührenabschläge

¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Schmutzwassergebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entsprechen.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld, Änderungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht für die überbauten und befestigten Flächen, die bis zum 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, erstmals mit dem 1. Januar 2012. ²Für überbaute und befestigte Flächen, die nach dem 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, entsteht die Niederschlagswassergebühr erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ³Der Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. ⁴Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Änderungen der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände nach § 11 Absatz 3 bis 5, die zur Mehrung, Minderung oder zum Wegfall überbauter oder befestigter angeschlossener Flächen führen, werden mit Beginn des

auf die Fertigstellung folgenden Tages berücksichtigt; die Minderung oder der Wegfall von Flächen jedoch frühestens zu Beginn des Tages an dem die Mitteilung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 bei der Stadt eingegangen ist.

§ 15 Gebührensschuldner

¹ Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

² Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

³ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ³Die Vorauszahlung der Niederschlagswassergebühr zum 1. Februar 2012 und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate errechnet sich aus der am 1. Januar 2012 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2010 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 147) ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 dieser Satzung in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Artikel 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Memmingen, 12. Dezember 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Taxitarifordnung

Vom 12. Dezember 2011

Aufgrund § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. April 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 554) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1025 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 717), erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1
Verordnungsänderungen

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt 2002 Seite 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Taxifahrer zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen kann.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „2,40 €“ durch die Worte „3,40 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe d) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Zuschlägen nach Absatz 4a.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „1,40 €“ durch die Worte „1,60 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „142,86 m/0,20 €“ durch die Worte „125 m/0,20 Euro“ ersetzt.

e) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Wartezeitpreis beträgt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Wartezeiten

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 Euro/32,7 Sekunden) 22,00 Euro,
über 8 Minuten je Stunde (0,20 Euro/24,8 Sekunden)29,00 Euro.“

f) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Gepäck aus der Wohnung des Fahrgastes oder einem anderen Ort
holen oder in die Wohnung oder einen anderen Ort bringen 1,00 Euro.“

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag in
Höhe von 5,00 Euro an.“

h) In Absatz 5 werden die Worte „2,60 €“ durch die Worte „3,60 Euro“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Neubekanntmachung

¹Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) ist in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen. ²Hierbei ist im gesamten Verordnungstext das Zeichen „€“ jeweils durch das Wort „Euro“ zu ersetzen.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Februar 2012 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

STADT MEMMINGEN
Memmingen, 12. Dezember 2011
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den Konten

11530557 und 3000022735

werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, **07.12.2011**
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand